



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. August 1965

I Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 65	Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen	629

Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen. Vom 3. Juni 1965

Das Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem die Aufgabe, wissenschaftlich hochqualifizierte und sozialistisch bewußte Persönlichkeiten zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Prozeß der immer tieferen Durchdringung der Produktion, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft bewußt zu gestalten und verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.

Das erfordert eine wissenschaftlich begründete und auf die Perspektive orientierte einheitliche Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens. Dabei ist die demokratische Mitwirkung der Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, anderer Bürger sowie der Parteien und Massenorganisationen, der gesellschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Gesellschaften zu gewährleisten.

Zur Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird deshalb verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen (im folgenden Staatssekretariat genannt) ist als zentrales Organ des Ministerrates für die einheitliche Planung und Leitung der Hoch- und Fachschulen und für die Durchführung einer einheitlichen sozialistischen Hoch- und Fachschulpolitik an allen Universitäten, Hoch- und Fachschulen verantwortlich.

(2) Das Staatssekretariat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Kultur, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Organen des Ministerrates sowie den örtlichen Staatsorganen zusammen.

(2) Das Staatssekretariat gewährleistet durch die Zusammenarbeit mit den im Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organen die Erfüllung der Aufgaben im Hoch- und Fachschulwesen, insbesondere

- die Kader für das Studium auszuwählen,
- den Bedarf an Hoch- und Fachschulkadern zu ermitteln und in den Kaderentwicklungsplänen der entsprechenden Bereiche festzulegen,
- die Studienpläne zu gestalten und die Ausbildungsprofile festzulegen,
- die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studierenden entsprechend den Studienplänen zu gestalten,
- die Absolventen planmäßig einzusetzen.

§ 3

Das Staatssekretariat ist für die Ausarbeitung des Perspektivplanes des Hoch- und Fachschulwesens auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Dabei hat es besonders folgende Aufgaben: -

1. den Plan für die Ausbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen auf Grund der Einschätzung des Bedarfs der wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklung auszuarbeiten. Auf der Grundlage der prognostischen Einschätzungen der Entwicklung der Wissenschaft und der daraus abgeleiteten wissenschaftlich-technischen Konzeptionen der Wirtschaftszweige, der wissenschaftlichen Leitungsgremien und anderer Organe sind der Inhalt der Bildung und Erziehung zu bestimmen, neue Wissenschaftsgebiete zu fördern und neue Ausbildungsprofile zu gestalten;
2. die Übereinstimmung des Planes der Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens mit den aus den Perspektivplänen der Wirtschaftszweige und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens abgeleiteten Kaderbedarfsplänen und den Forschungsplänen, insbesondere den Plänen Neue Technik und dem Plan der naturwissenschaftlichen Forschung zur Realisierung des wissenschaftlichen Vorlaufs zu sichern;
3. eine hohe wissenschaftliche und volkswirtschaftliche Effektivität der Lehre und Forschung, die rationelle Nutzung aller materiellen und finanziellen Fonds und die zweckmäßigsten Formen und Methoden der Lehre und Forschung zu sichern;
4. ökonomische Hebel unter Beachtung der spezifischen Bedingungen der wissenschaftlichen Arbeit und der Erziehung und Ausbildung anzuwenden. Sie sind so zu entwickeln, daß sie auf die Er-

Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen
Postfach 100, Postfach 100, Postfach 100
t 604 - 1 SEP 1965